

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

Saarländisches Oberlandesgericht  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
**66119 Saarbrücken**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 14. Dezember 2013

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00108 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 5 U 241/10 -**

**In dem Zivilrechtsstreit  
Schmidt u. a. ./ Bergstedt**

wird nach dem Widerruf des Vergleichs zum bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme wie folgt Stellung genommen, da nach Ansicht des Beklagten vorläufig Folgendes feststeht:

**1.**

Eine Unterlassung der streitgegenständlichen Behauptungen kann nicht verlangt werden, weil in ihnen kein konkreter Vorwurf einer eigenen Beteiligung an Veruntreuung, Betrug oder Geldwäsche durch die VerfügungsklägerInnen erfolgt ist.

Laut Urteil des OLG vom 15.10.2012 im Verfahren 9 0 298/09 geht es darum, Behauptungen zu unterlassen, die zum Inhalt haben,

- a. „die Verfügungskläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- b. die Verfügungskläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- c. das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Verfügungsklägerin zu 1) sei, diene vor allem „der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“,
- d. die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Verfügungsk-

lagerin zu 1) sei, sei "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen".

In allen vier Formulierungen würde lediglich entweder behauptet, dass Kerstin Schmidt und Uwe Schrader zu Zusammenhängen von Menschen und Institutionen gehören, in denen auch Betrug, Veruntreuung und Geldwäsche geschehen. Ihr individueller Anteil daran wird ebenso wenig konkret behauptet wie ihr Wissen um solche Vorgänge. Oder es wird behauptet, dass Kerstin Schmidt und Uwe Schrader (einzeln oder zusammen) am Aufbau von Einrichtungen beteiligt sind, in denen solches geschieht oder die dafür wichtig sind.

Da an keiner Stelle konkret behauptet wird, wer für den konkreten, möglicherweise strafbaren Umgang mit Fördermitteln verantwortlich ist, besteht auch kein Unterlassungsanspruch.

Die teilweise Beweiserhebung vor dem OLG hat erbracht, dass der Kläger Uwe Schrader gar keine und die Klägerin Kerstin Schmidt nur geringe eigene Verbindungen zum näheren untersuchten Fördermittelfall „Gengerstenfeld“ besaßen.

Alle Fragen bezüglich offensichtlicher Fälschungen u.ä. in den Fördermittelanträgen zu diesem Feld wurden vom Gericht nicht zugelassen, weil sie keine direkte Verbindung zu den KlägerInnen aufwiesen. Dieser Wertung des Gerichts kann gefolgt werden. Sie bedeutet aber auch, dass die KlägerInnen für die Fördermittelanträge und die Mittelverwendung nicht selbst direkt verantwortlich sind, auch wenn sie zum Teil NutznießerInnen der Fördermittelflüsse in Form von Bezahlungen für Dienstleistungen waren. Insofern darf in der Tat nicht behauptet werden, dass die KlägerInnen selbst bei Fördermittelanträgen, -abrechnung und -verwendung betrogen u.ä. haben.

Allerdings ist dieses auch nie behauptet worden. Behauptet wurde, dass die KlägerInnen in den Personenzusammenhängen tätig oder präsent waren, in denen auch der hier streitige Umgang mit Fördermitteln erfolgte. Es wurde zudem behauptet, dass sich die KlägerInnen um den Aufbau von Infrastruktur kümmerten, die auch diejenigen nutzten, bei denen der Verdacht auch strafbaren Verhaltens bei Fördermitteln und Genehmigungen mehr als deutlich ist. Beides wird weder bestritten noch haben sich im Verfahren Zweifel ergeben, dass diese Behauptungen falsch sein könnten. Es gibt folglich nichts, was behauptet wurde und wogegen ein Unterlassungsanspruch bestehen könnte. Insofern ist der Unterlassungsanspruch der KlägerInnen abzulehnen.

## 2.

Erkennbar ist eine direkte persönliche Beteiligung der Klägerin Kerstin Schmidt hingegen bei Versuchen der Rostocker Professorin Inge Broer. Die Klägerin handelte hier teilweise nicht nur als Dienstleisterin, sondern in ihrer Zeit als Vorstandsmitglied von FINAB e.V. auch in (mit-)verantwortlicher Position des Antragsstellers FINAB e.V. selbst. Gleiches gilt für die Firma BioOK und die Förderungen aus dem Wachstumskernprogramm.

Zwar ist auch hier in den angegriffenen Formulierungen keine persönliche Zuordnung des fragwürdigen bis strafbaren Verhaltens auf Kerstin Schmidt zu entnehmen. Falls dieses entgegen der hiesigen Meinung jedoch so gewertet wird, wird hiermit die Ladung der Zeugin Inge Broer zu den Fragestellungen (übertragen auf die von ihr zu verantwortenden Feldversuche) beantragt. Zur Aufklärung würde zudem die Zeuginnenbefragung der Klägerin Kerstin Schmidt selbst beitragen.

Die Ladung dieser beiden Zeuginnen wird hiermit hilfsweise für den Fall beantragt, dass das Gericht der Auffassung sein sollte, dass die jetzt noch strittigen Formulierungen überhaupt einen Tatsachenbehauptungskern enthalten, der auf die KlägerInnen personifizierbar ist.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt